

§§ 724, 725 ZPO; § 132 ZVG; §§ 432, 2039 BGB

Vollstreckbare Titelausfertigung für einzelnen Miterben

BGH, Beschl. v. 04.11.2020 - VII ZB 69/18, BeckRS 2020, 32883

Fall

Der Antragsgegner wendet sich gegen eine vom Antragsteller erwirkte Vollstreckungsklausel zu einem Zuschlagsbeschluss, mit dem der Antragsgegner ein zum Nachlass seines verstorbenen Vaters gehörendes Grundstück ersteigert hat.

Die Zwangsversteigerung des zum Nachlass gehörenden Grundstücks erfolgte zur Aufhebung der Erbengemeinschaft. Diese besteht aus dem Antragsgegner, seinem Bruder und dessen Sohn, dem Antragsteller. Nach Abschluss des auf den Zuschlag folgenden Verteilungsverfahrens stellte das Amtsgericht durch Beschluss fest, dass der Erbengemeinschaft gegen den Antragsgegner (Ersteher) noch eine Forderung in Höhe von 152.306,60 € zusteht. Über diese Forderung der Erbengemeinschaft hat das Amtsgericht dem Antragsteller eine vollstreckbare Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses mit folgender Vollstreckungsklausel erteilt:

Vorstehende Ausfertigung wird dem ehemaligen Miteigentümer A (Antragsteller) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gegen den Ersteher B (Antragsgegner) ... wegen folgender Forderung erteilt: 152.306,60 € den ehemaligen Miteigentümern B, A und C zustehender unverteilt gebliebener Erlösüberschuss.

Gegen die Erteilung dieser Vollstreckungsklausel hat der Antragsgegner Erinnerung eingelegt und beantragt, die Vollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung für unzulässig zu erklären. Er vertritt insoweit die Ansicht, die Klausel dürfe nicht zugunsten eines Miterben erteilt werden, sondern lediglich zugunsten der gesamten Miterbengemeinschaft.

Verfassen Sie als Referendar/in in Ihrer Wahlstation am Vollstreckungsgericht die Gründe zu II.

Vorüberlegung

Auf der Grundlage der Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses erfolgt gemäß § 132 Abs. 2 ZVG die Zwangsvollstreckung derjenigen Forderung, die gemäß § 132 Abs. 1 ZVG nach Ausführung des Teilungsplans gegen den Ersteher entsteht. Der Zuschlagsbeschluss stellt demnach einen Vollstreckungstitel dar, der Ihnen im Rahmen der stets angezeigten gedanklichen Prüfung der allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen "Titel, Klausel, Zustellung" geläufig sein sollte.

Die **Vollstreckungsklausel**, deren Formulierung in § 725 ZPO zu finden ist, macht die (bloße) **Ausfertigung eines Titels** zu einer **vollstreckbaren Ausfertigung**, vgl. § 724 ZPO, aus der die Zwangsvollstreckung letztlich betrieben wird. Darin wird konkret festgelegt, **wer was gegen wen** vollstrecken darf. Da grundsätzlich bereits die **Erlangung des Vollstreckungstitels** dem **Zweck** dient, die **Zwangsvollstreckung betreiben** zu können, wird die Klausel in der Regel auch von demjenigen beansprucht, der den Titel erlangt hat, und zwar gegen denjenigen, von dem er das ihm in dem Titel Zugesprochene zu bekommen hat.

Leitsätze

- 1. Der Miterbe, der allein oder zusammen mit weiteren Miterben Titelgläubiger (hier: in einem Zuschlagsbeschluss) eines zum Nachlass gehörenden Anspruchs ist, kann die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels verlangen.
- Dieser Miterbe kann eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels verlangen, die nur ihn als Vollstreckungsgläubiger ausweist.

Der **Teilungsplan** gemäß § 113 Abs. 1 ZVG wird vom Gericht aufgestellt und entscheidet darüber, wie der **Versteigerungserlös verteilt** wird. Die Vollstreckung zur Eintreibung des Erlöses erfolgt indes aus dem Zuschlagsbeschluss. (Auch) dieser Teilungsplan kann gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 ZVG mit der **Widerspruchsklage nach § 878 ZPO** angegriffen werden. Diese ähnelt der Klage nach § 805 ZPO und wird gelegentlich im Examen geprüft. Näher AS-Skript Vollstreckungsrecht in der Assessorklausur (2020), Rn. 336 ff.



Zur **Klauselerteilungsklage** siehe AS-Skript Vollstreckungsrecht in der Assessorklausur (2020), Rn. 246 ff. und zur **Klauselgegenklage** Rn. 257 ff.

Eine anschauliche Fallkonstellation für eine Klausurerstellung zu dieser Thematik bietet die Darstellung eines Urteils des BGH in der RÜ2 2019, 51.

Die Bedingungen i.S.d. § 726 ZPO, also die Tatsachen, von denen die Vollstreckbarkeit des Titels nach seinem Inhalt abhängig ist, werden zuweilen als **Vollstreckungsbedingung** oder **Vollstreckungsvoraussetzung** bezeichnet (MünchKomm ZPO/Wolfsteiner (2020), § 726 ZPO Rn. 7).

Zur Zulässigkeit der Vollstreckungserinnerung s. AS-Skript, Vollstreckungsrecht in der Assessorklausur (2020), Rn. 210 ff. I.d.R. sollten Sie bei der Vollstreckungserinnerung immer die Punkte Statthaftigkeit, Erinnerungsbefugnis, Zuständigkeit und Rechtsschutzbedürfnis im Hinterkopf haben. Im vorliegenden Fall "spielt die Musik" allerdings ersichtlich in der Begründetheit.

Zur **notwendigen Streitgenossenschaft** s. AS-Skript Die zivilgerichtliche Assessorklausur (2021), Rn. 477 ff.

1. Möglicherweise haben sich allerdings nach Erhalt des Titels Änderungen ergeben, aufgrund derer nicht mehr derjenige die Zwangsvollstreckung betreibt, der als Berechtigter aus dem Titel hervorgeht oder sich die Person des Schuldners geändert hat.

Dann sind stets die Anforderungen des § 727 ZPO im Blicke zu behalten, wonach aber eine (wirksame!) Einzel- oder Sonderrechtsnachfolge vorliegen muss. Dieses Einfallstor für die Prüfung materiellen Rechts in vielfältigen Konstellationen macht die Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit Vollstreckungsklauseln, nämlich die Klauselerteilungsklage gemäß § 731 ZPO und die Klauselgegenklage gemäß § 768 ZPO, auch für Examensklausuren lukrativ.

- 2. Da die Rechtsnachfolge auf der einen oder anderen Seite nach Eintritt der Rechtshängigkeit eintreten muss, verweist § 727 ZPO zudem auf § 325 ZPO, bei dem Sie immer auch an § 265 ZPO und an die in diesem Zusammenhang relevanten Konstellationen der streitbefangenen Sache denken sollten.
- **3.** Bleiben die in dem Vollstreckungstitel genannten Personen hingegen gleich und ist die Vollstreckung aus dem Titel allerdings an den **Eintritt einer oder mehrerer bestimmter Tatsachen geknüpft**, so richten sich die Voraussetzungen zur Erteilung der Klausel nach **§ 726 ZPO**, der in Abs. 2 ausdrücklich die **Zug-um-Zug zu bewirkende Leistung** betrifft.
- **4.** Der **vorliegende Fall** beschäftigt sich mit einer sog. einfachen Klausel und wirft hierbei allerdings die Frage auf, **unter welchen Voraussetzungen** ein **einzelner Miterbe** einer Miterbengemeinschaft eine **Vollstreckungsklausel** beantragen kann, die **ausschließlich auf seinen Namen** lautet.

Gründe

II.

Die gemäß § 766 Abs. 1 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Erinnerung ist unbegründet.

Die Vollstreckungsklausel zum Zuschlagsbeschluss als Vollstreckungstitel war gemäß § 724 ZPO, § 132 Abs. 2 ZVG zu erteilen.

1. "[9] ... Der ... Antragsteller ist **nach § 2039 S. 1 BGB befugt**, die **Erteilung** einer **Vollstreckungsklausel** zu **beantragen**.

[11] Gehört ein Anspruch zum Nachlass, kann jeder Miterbe von dem Verpflichteten die Leistung an alle Erben fordern (§ 2039 S. 1 BGB). § 2039 S. 1 BGB soll gewährleisten, dass jeder Miterbe die durch Untätigkeit einzelner Miterben drohenden Nachteile abwenden kann, ohne selbst einen unberechtigten Sondervorteil zu haben und ohne erst umständlich auf Zustimmung der übrigen Miterben klagen zu müssen. Miterben sind deshalb prozessual keine notwendigen Streitgenossen i.S.v. § 62 ZPO.

[12] Auf dieser Grundlage ist es ... allgemeine Meinung, dass jeder Miterbe, der allein oder zusammen mit den weiteren Miterben einen Titel über einen zum Nachlass gehörenden Anspruch erwirkt hat, die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels verlangen kann, wenn gesichert ist, dass die Zwangsvollstreckung allen Miterben zugutekommt."

- **2.** "[13] [Zudem ist dem Antragsteller] **zu Recht** eine **vollstreckbare Ausfertigung** erteilt worden, die als **Vollstreckungsgläubiger ausschließlich ihn** ausweist."
- a) "[14] **Ob** ein **Miterbe** die Erteilung einer **vollstreckbaren Ausfertigung verlangen kann**, **die ausschließlich ihn** als Vollstreckungsgläubiger **ausweist**, **ist umstritten**."



aa) "[15] Nach **einer Auffassung** kann **nur eine** vollstreckbare **Ausfertigung für alle Miterben** erteilt werden, **da** jeder Miterbe **nur verlangen könne**, **dass** der Schuldner **an die Gemeinschaft leiste**, jedenfalls dann, wenn der Titel von allen Miterben erwirkt worden sei."

bb) "[16] Nach **anderer Auffassung** kann **jeder Miterbe**, der allein oder mit anderen Titelgläubiger ist, eine vollstreckbare **Ausfertigung** des Titels **verlangen**, **die nur ihn** als Vollstreckungsgläubiger **ausweist**."

cc) "[17] Die letztgenannte Auffassung ist zutreffend.

[18] Nach dem bereits dargestellten Sinn und Zweck von § 2039 S. 1 BGB soll es jedem Miterben möglich sein, unabhängig von den weiteren Miterben einen zum Nachlass gehörenden Anspruch einzufordern, einzuklagen und im Wege der Zwangsvollstreckung durchzusetzen. Letzteres würde erheblich erschwert bzw. verhindert, könnte ein Miterbe nur eine vollstreckbare Ausfertigung erlangen, die nicht ausschließlich ihn, sondern alle Miterben als Vollstreckungsgläubiger ausweisen würde."

Dies ergibt sich insbesondere aus folgender Überlegung:

(1) "[19] Werden in einer vollstreckbaren Ausfertigung mehrere Personen als Vollstreckungsgläubiger bezeichnet, so ist der Vollstreckungsantrag (s. für die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher § 753 ZPO) grundsätzlich durch alle als Vollstreckungsgläubiger bezeichneten Personen gemeinsam zu stellen. Anderes gilt, wenn sich aus dem dem Titel zugrundeliegenden Rechtsverhältnis materiell-rechtlich ergibt, dass jeder Vollstreckungsgläubiger die Leistung an alle fordern kann.

Nach dem Prinzip der Formalisierung der Zwangsvollstreckung ist es aber grundsätzlich nicht die Aufgabe des Vollstreckungsorgans, materiell-rechtliche Prüfungen vorzunehmen. Die Vollstreckungsorgane haben deshalb eine titulierte Forderung nicht dahingehend zu bewerten, ob es sich um einen von einem Miterben geltend gemachten Nachlassanspruch handelt und deshalb die Voraussetzungen des § 2039 S. 1 BGB erfüllt sind. Das Vollstreckungsorgan kann daher auf den Vollstreckungsantrag eines von mehreren Vollstreckungsgläubigern nur tätig werden, wenn sich aus dem Titel unabhängig von einer materiell-rechtlichen Prüfung eindeutig das Recht dieses Vollstreckungsgläubigers ergibt, losgelöst von den anderen den titulierten Anspruch zu vollstrecken."

Diese Voraussetzung wird **im Regelfall nicht** vorliegen, **mit der Folge**, dass **kein zulässiger Antrag** auf Durchführung der Zwangsvollstreckung gestellt wird und das Vollstreckungsorgan ein Tätigwerden zu Recht ablehnt."

Mit anderen Worten bedeutet dies, dass Sinn und Zweck von § 2039 S. 1 BGB durchkreuzt würden, wenn die in dem Titel ausgewiesenen Miterben nur eine Klausel beanspruchen könnten, die auf alle lautet. Denn dies würde im Ergebnis dazu führen, dass die in der Klausel aufgeführten Vollstreckungsgläubiger den Vollstreckungsantrag als Einheit nur gemeinsam stellen könnten und eine Ausnahme zugunsten eines Vollstreckungsgläubigers aufgrund der genannten Anforderungen praktisch nur selten vorkäme. Dies hätte, bezogen auf die Miterben, zur Folge, dass diese entgegen des in § 2039 S. 1 BGB geregelten Sinn und Zwecks gerade nicht ohne Mitwirkung der anderen agieren könnten. Aus diesem Grunde ist für diesen Fall – wie ausgeführt – davon auszugehen, dass jeder Miterbe eine (nur) auf ihn lautende Vollstreckungsklausel beanspruchen kann.

(2) "[20] Die Rechte des Vollstreckungsschuldners werden [auch] nicht dadurch in unangemessener Weise eingeschränkt, dass jeder Miterbe, der Titel-

Das durch § 2039 BGB normierte Einziehungs- und Prozessführungsrecht kann auch von mehreren Miterben gemeinsam und gegen den Widerspruch der übrigen Miterben ausgeübt werden (MünchKommBGB/Gergen (2020), § 2039 Rn. 15 f. Der handelnde Miterbe hat i.d.R. einen Aufwendungsersatzanspruch gegen die Erbengemeinschaft, §§ 677, 683, 670 BGB (Palandt/Weidlich, BGB, [2021], § 2038 Rn. 1).

Der Vollstreckungsgläubiger ist zu unterscheiden von dem Titelgläubiger. Letzterer ist in dem der Vollstreckung zugrundeliegenden Titel als Gläubiger genannt und kann, muss aber nicht, personenidentisch mit dem Vollstreckungsgläubiger sein. Letzterer betreibt die Vollstreckung und ist in der Klausel als Gläubiger aufgeführt. Ein Auseinanderfallen ergibt sich beispielsweise im Falle der Klausel nach § 727 ZPO oder wenn - wie hier - nur einer von mehreren Titelgläubigern eine Klausel erhält. Vgl. dazu auch § 750 Abs. 1 S. 1 ZPO und AS-Skript Vollstreckungsrecht in der Assessorklausur (2020), Rn. 40.



gläubiger ist, eine vollstreckbare **Ausfertigung verlangen** kann, **die nur ihn** als Vollstreckungsgläubiger **ausweist**.

[21] In diesem Fall **kann zwar aufgrund mehrerer** vollstreckbarer **Ausfertigungen** in das Vermögen des Schuldners **vollstreckt werden**, wobei es hier dahingestellt bleiben kann, ob es sich um weitere vollstreckbare Ausfertigungen nach § 733 ZPO handelt.

Der Schuldner ist aber dadurch hinreichend geschützt, dass er im Wege der Vollstreckungsabwehrklage nach §§ 767 Abs. 1, 775 Nr. 1, 776 S. 1 ZPO und im Rahmen einstweiligen Rechtsschutzes nach §§ 769, 775 Nr. 2 ZPO geltend machen kann, der titulierte Anspruch sei bereits durch eine erfolgreiche Vollstreckung eines anderen Miterben ganz oder teilweise erfüllt."

3. "[22] ... **Voraussetzung** [für die Erteilung der auf den einen Miterben lautenden Klausel] ist **aber**, dass die beabsichtigte Zwangsvollstreckung **zugunsten aller Miterben** durchgeführt wird, der **Erlös** der Zwangsvollstreckung **also allen Miterben zugutekommt**.

Das ist [vorliegend] ... durch die vom AG erteilte Klausel gewährleistet."

- **a)** "[23] **Grundsätzlich** bedarf es bei der Erteilung einer Vollstreckungsklausel zugunsten eines Miterben **keines besonderen Hinweises** darauf, dass **Leistungen an alle Miterben** erfolgen müssen. Denn dies hat sich **bereits aus dem Titel selbst** zu ergeben, mit dem die Vollstreckungsklausel eine Einheit bildet (§ 725 ZPO)."
- b) "[24] Soll dagegen, wie hier, wegen einer Forderung gegen den Ersteher vollstreckt werden, die sich aus einem Teilungsplan im Rahmen der Zwangsversteigerung eines Grundstücks ergibt (§ 132 Abs. 1 ZVG), erfolgt die Zwangsvollstreckung nach § 132 Abs. 2 S. 1 ZVG nicht aufgrund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Teilungsplans, sondern einer vollstreckbaren Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses. Da der Zuschlagsbeschluss die sich aus dem Teilungsplan ergebende Forderung gegen den Ersteher nicht beinhalten kann, bestimmt § 132 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 ZVG, dass in der Vollstreckungsklausel der Berechtigte sowie der Betrag der Forderung anzugeben ist. Sind Berechtigte alle in der Gesamthand verbundenen Miterben, müssen alle Miterben in der Vollstreckungsklausel als Berechtigte angegeben werden."
- c) "[25] **Diesen Anforderungen genügt** die zugunsten des ... Antragstellers **erteilte vollstreckbare Ausfertigung** zum Zuschlagsbeschluss,"
- **aa)** "[26] Die **Vollstreckungsklausel nennt als Berechtigte** die '**ehemaligen Miteigentümer** [B, A und C]' und **bezeichnet die Forderung** mit 152.306,60 € als 'unverteilt gebliebener Erlösüberschuss'. Damit ist **hinreichend deutlich**, **dass** der ... **Antragsteller keine ihm allein zustehende Forderung vollstreckt**, sondern zwei weitere Personen Inhaber einer deshalb unteilbaren Forderung sind."
- **bb)** "[27] Der Klausel lässt sich allerdings nicht entnehmen, dass die drei berechtigten Personen **gesamthänderisch als Erbengemeinschaft** verbunden sind. Damit ermöglicht die Klausel **keinen rechtlichen Schluss auf § 2039 S. 1 BGB und damit** der **Befugnis des** … **Antragstellers**, die **Leistung nur zugunsten aller Miterben fordern zu können**."

Das ist aber unschädlich, da sich jedenfalls aus § 432 I 1 BGB die entsprechende Rechtsfolge ergibt. § 432 BGB enthält Regelungen für den Fall, dass eine unteilbare Leistung mehreren Gläubigern, die nicht Gesamtgläubiger sind, gemeinschaftlich zusteht. In diesem Fall kann der Schuldner – wie im Anwendungsbereich von § 2039 BGB – nur an alle Gläubiger gemeinschaftlich leisten und jeder Gläubiger die Leistung nur an alle fordern."

Anstatt die Berechtigung des Miterben einzuschränken, eine auf ihn lautende Klausel zu verlangen, verweist der BGH den Vollstreckungsschuldner auf dessen Rechte, um gegen die Erteilung einer Klausel vorzugehen, wenn unterschiedliche Miterben aufgrund mehrerer erteilter Klauseln gegen ihn vollstrecken. Er muss also seinerseits ein Verfahren anstrengen.

Der Hintergrund, weshalb der **Zu**schlagsbeschluss die Forderung gegen den Ersteher nicht beinhalten kann, wird am Ende dieses Beitrags erörtert.



- **4.** "[29] **Soweit der IX. Zivilsenat** in seinem Urt. v. 15.12.1994 (NJW 1995, 1162 Rn. 20) für den Fall gemeinsamer Empfangszuständigkeit i.S.v. § 432 Abs. BGB **obiter dictum angenommen hat**, es dürfe **nur eine Ausfertigung für alle Gläubiger** erteilt werden, steht dies der vorliegenden Entscheidung **nicht entgegen**. Der **IX. Zivilsenat** ist für den seinem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt letztlich von dem Fall einer **teilbaren Leistung ausgegangen**, sodass **seine beiläufig zu § 432 Abs. 1 BGB geäußerte Annahme dort nicht tragend** war."
- 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.
- 1. Die in Rn. 29 in Bezug genommene Ansicht des IX. Zivilsenats war in der dortigen Entscheidung zwar nicht tragend. Gleichwohl vertrat er die Auffassung, dass im Fall gemeinschaftlicher Empfangszuständigkeit i.S.v. § 432 Abs. 1 BGB nur eine Ausfertigung für alle Gläubiger erteilt werden könne. Ungeachtet der praktischen Schwierigkeiten für andere Forderungsgemeinschaften hat der BGH in der hier zugrundeliegenden Entscheidung auf die durchaus nicht von der Hand zu weisenden Hindernisse in Bezug auf eine Miterbengemeinschaft und der in diesem Fall bestehenden Diskrepanz zu Sinn und Zweck des § 2039 S. 1 BGB hingewiesen. Vor diesem Hintergrund erscheint die hier dargestellte Auffassung jedenfalls für diese Fälle vorzugswürdig.
- 2. Der wesentliche Inhalt des Zuschlagsbeschlusses ist in § 82 ZVG genannt. Er bezieht sich im Wesentlichen auf die Übertragung des Grundstücks und die diesbezüglichen Bedingungen. Erst nach Vorliegen des Zuschlagsbeschlusses wird (zusammengefasst) das Verteilungsverfahren durchgeführt, in dem etwa auch über die in den Teilungsplan aufzunehmenden Ansprüche zu befinden ist (§ 114 ZVG), bevor (im weiteren Verlauf des Verfahrens) der Teilungsplan (§ 113 ZVG), aufgrund dessen die Teilungsmasse (§ 107 ZVG) unter den Berechtigten verteilt wird (§ 117 ZVG), aufgestellt und ausgeführt wird. Da sich das Verteilungsverfahren demnach an den Zuschlag erst anschließt, kann der Zuschlagsbeschluss wie vom BGH in Rn. 24 erwähnt die Forderungen aus dem Teilungsplan (noch) nicht beinhalten.

Die **spätere Erteilung der Klausel** setzt jedoch gemäß § 132 Abs. 1 ZVG voraus, dass der **Teilungsplan bereits ausgeführt** wurde, sodass die sich daraus ergebenden **Forderungen der Berechtigten (dann) feststehen** und gemäß § 132 Abs. 2 S. 2 ZVG **in die Klausel mit aufzunehmen sind**.

RinLG Dr. Tanja Stuckmann